

**Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Datum des Eingangs: 08.02.2011../Ausgegeben: 08.02.2011

## **Gesetzentwurf**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

#### **A. Problem**

Die Verfahren der direkten Demokratie sind in Brandenburg längst noch nicht so gestaltet, dass die Bürger und Bürgerinnen eine faire Chance haben, erfolgreiche Bürger- und Volksbegehren durchzuführen. Die Hürden für ein Volksbegehren sind so hoch angesetzt, dass sie in der Realität bisher noch nie übersprungen wurden. Dafür ist insbesondere das Erfordernis der Amtseintragung verantwortlich. Außerdem müssen sich zurzeit für einen erfolgreichen Volksentscheid bei einfachen Gesetzen 25 % der wahlberechtigten Bevölkerung beteiligen, bei Verfassungsänderungen sogar 50 %. Des Weiteren ist der Themenausschluss viel zu groß, insbesondere sind nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Brandenburg zur bisherigen Rechtslage alle Initiativen unzulässig, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben. Die Instrumente der direkten Demokratie haben bisher zu wenig Kraft und schwächen dadurch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in demokratische Mitbestimmung.

#### **B. Lösung**

Die Bürgerinnen und Bürger wollen und sollen direkter in politische Entscheidungen eingreifen können und die Möglichkeit bekommen, möglichst ohne Ausnahme alle Sachfragen rechtlich bindend selbst zu entscheiden. Daher soll der Themenausschluss so gering wie möglich sein. Die Unterschriften für Volksbegehren können sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch frei auf Straßen und Plätzen gesammelt werden. Bei einfachgesetzlichen Volksentscheiden wird das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ umgesetzt und das Quorum abgeschafft, so dass ein Volksentscheid die Zustimmung erhält, sobald mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen. Im Falle von Verfassungsänderungen soll ein Volksentscheid dann Erfolg haben, wenn die Ja-Stimmen in der Mehrheit sind und mindestens 25 % der Stimmberechtigten entsprechen. Des Weiteren soll eine umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger zum Abstimmungsgegenstand erfolgen und die Zusammenlegung von Wahlen und Abstimmungen ermöglicht werden.

#### **C. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Zur Änderung der gesetzlichen Regelungen ist ein Gesetz erforderlich.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Da im Volksabstimmungsgesetz bestimmte Beschränkungen enthalten sind muss es geändert werden, um die Beteiligungsmöglichkeiten zu erweitern.

### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Die Bürger können sich einfacher an der politischen Meinungsbildung beteiligen. Mitbestimmung wird erleichtert.

#### **D. Kosten**

Der Versand einer Informationsbroschüre führt zu Mehrkosten.

## **Gesetzentwurf für ein**

### **Erstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Vom [Datum der Ausfertigung]

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung des Volksabstimmungsgesetzes**

Die Volksabstimmungsgesetz vom 14. April 1993 (GVBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 157, 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Volksinitiativen zum Haushaltsgesetz sind unzulässig.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „muss vier Monate dauern“ durch die Wörter „dauert sechs Monate“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird das Wort „viermonatigen“ durch das Wort „sechsmonatigen“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der vollständige Wortlaut des Volksbegehrens muss bei der Eintragung einsehbar sein.“
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „und dabei die Eintragungsberechtigung der sich eintragenden Personen zu prüfen“ gestrichen.
  - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Auf Anforderung leitet der Landesabstimmungsleiter den Vertretern der Volksinitiative den Wortlaut der Vorlage oder den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf sowie die Eintragungslisten in angemessener Zahl zu.“
4. § 17 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 17**

#### **Ausübung des Eintragsrechts**

Das Eintragsrecht kann bei jeder Abstimmungsbehörde (amtliche Sammlung) oder in freier Sammlung ausgeübt werden.“

5. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 7 bis 9 werden Nummern 6 bis 8.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
  - „(2) Die Entscheidung über die Gültigkeit der Eintragung trifft der Landesabstimmungsleiter. Der Landesabstimmungsausschuss ist an seine Entscheidungen nicht gebunden.“

- 7. § 20 wird aufgehoben.
- 8. § 21 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 21 Feststellung des Ergebnisses**

(1) Die Abstimmungsbehörden übermitteln dem Landesabstimmungsleiter unverzüglich nach Ablauf der Eintragsfrist die bei ihnen vorgenommenen Eintragungen. Die Vertreter der Volksinitiative übermitteln dem Landesabstimmungsleiter die in freier Sammlung erfolgten Eintragungen bis zum Ablauf der Eintragsfrist. Eintragslisten, die danach eingehen, werden nicht berücksichtigt.

(2) Der Landesabstimmungsleiter prüft die Gültigkeit der Eintragungen und ermittelt die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen sowie die Zahl der zum Zeitpunkt des Endes der Eintragsfrist stimmberechtigten Personen. Er kann sich hierzu des Landesmelderegisters bedienen, insbesondere die dortigen Daten in einem automatisierten Verfahren abrufen, nutzen und für die zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens erforderliche Dauer speichern.

(3) Der Landesabstimmungsausschuss ermittelt das Eintragungsergebnis des Landes und leitet seinen Bericht unverzüglich dem Präsidium des Landtages zu. Er kann Zählfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten berichtigen.

(4) Das Präsidium des Landtages stellt das Gesamtergebnis des Volksbegehrens durch Beschluss fest. Es stellt dabei insbesondere fest, ob das Volksbegehren zustande gekommen ist.

(5) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens achtzigtausend stimmberechtigte Personen dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.

(6) Der Präsident des Landtages macht das Ergebnis des Volksbegehrens im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt.“

- 9. In § 26 Absatz 1 werden nach den Wörtern „so findet“ die Wörter „vorbehaltlich des § 34 Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
- 10. Dem § 34 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
  - „Finden zwischen dem 60. und dem 180. Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen für einen Volksentscheid Wahlen zum Landtag, zum Bundestag oder zum Europäischen Parlament statt, so ist auf Antrag der Vertreter der Wahltag als Abstimmungstag zu bestimmen.“
- 11. § 36 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 36 Information über den Volksentscheid**

Zusammen mit der Benachrichtigung gemäß § 37 Absatz 2 erhält jede stimmberechtigte Person eine Information in Form einer amtlichen Mitteilung, in der neben dem Wortlaut der Vorlage oder dem mit Gründen versehenen Gesetzentwurf die Argu-

mente der Vertreter, der Landesregierung und des Landtages jeweils im gleichen Umfang dargestellt sind und in der auf weitere Informationsmöglichkeiten hingewiesen wird. Die amtliche Mitteilung wird vom Landesabstimmungsleiter zusammengestellt und den zuständigen Abstimmungsbehörden in ausreichender Zahl übermittelt.“

12. In § 50 Absatz 1 werden die Wörter „jedoch mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Personen,“ gestrichen.
13. § 61 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Gesetzentwurf, der den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt, ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der stimmberechtigten Personen, der Verfassungsänderung zugestimmt hat.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Brandenburgischen Meldegesetzes**

Das Brandenburgische Meldegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl. I S. 6), das zuletzt durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 255) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Regelmäßige Übermittlungen nach Absatz 1 an den Landesabstimmungsleiter nach dem Volksabstimmungsgesetz zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens nach § 19 Absatz 2 und § 21 Absatz 2 des Volksabstimmungsgesetzes sind in automatisierter Form zulässig. Neben den in § 28 Absatz 1 Satz 1 genannten Daten können auch die in § 3 Absatz 2 Nr. 1 genannten Daten übermittelt werden.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. § 38 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
  - b) Nach Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. die in § 3 Absatz 2 Nummer 1 genannten Daten,“.
  - c) Die Nummern 19 und 20 werden Nummern 20 und 21.
3. In § 39 Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

(Gunter Fritsch)

# Begründung

## A. Allgemeines

Die parlamentarisch-repräsentative Demokratie hat sich bewährt. Sie soll jedoch um direkte Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger ergänzt werden. Demokratie ist auf aktive, interessierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausweitung der Möglichkeit von unmittelbarer Bürgerbeteiligung und -entscheidung ist geeignet, neues Engagement und Bereitschaft zu Mitverantwortung zu wecken. Das demokratische Bewusstsein wird dadurch gefestigt und belebt, gleichzeitig wird das Wissen über demokratische Entscheidungsprozesse vertieft. Das Volk als Träger der Staatsgewalt gewinnt in dem gesetzten Rahmen einen unmittelbaren Einfluss auf deren Ausübung.

Der Wunsch nach stärkerer Beteiligung wächst in der Bevölkerung. Dies zeigen viele Umfragen - als Beispiel sei hier eine Umfrage von infratest dimap vom 21. Juli 2010 angeführt, die im Auftrag vom ARD-Morgenmagazin durchgeführt worden war: „Drei Viertel der Deutschen (76 Prozent) sprechen sich ganz allgemein für Volksentscheide auch auf der Bundesebene aus.“ Dies kann an einer allgemein nachlassenden Parteienbindung oder an dem Wunsch nach Äußerung auch zwischen den Wahlen liegen. So können auch Bürgerinnen und Bürger angesprochen werden, die nicht wählen, weil sie sich nicht auf eine Partei mit der dazugehörigen Themenzusammenstellung festlegen wollen. Des Weiteren können Wähler auf diesem Weg ihre Meinung zu speziellen Fragen äußern, die von den Parteien nicht abgebildet werden oder sogar konträr zur Meinung der präferierten Partei stehen.

Mehr Mitbestimmung bedeutet, die Elemente der direkten Demokratie zu stärken und auszubauen. Volksinitiativen und Volksbegehren bestimmen immer mehr das politische Leben in Brandenburg. Dies haben z. B. das Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ oder die Volksinitiativen „Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar“, „Rettet Brandenburger Alleene!“ oder „Für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg“ in den letzten Jahren gezeigt. Letztere hatte mit rund 97.000 Unterschriften für viel Aufsehen gesorgt.

Konkret bedeutet dies, dass der Themenausschluss so gering wie möglich sein soll und die Unterschriften für Volksbegehren sowohl in öffentlichen Einrichtungen als auch frei auf Straßen und Plätzen gesammelt werden können. Bei einfachen Volksentscheiden wird das Prinzip „Mehrheit entscheidet“ umgesetzt und das Quorum abgeschafft, so dass ein Volksentscheid die Zustimmung erhält, sobald mehr gültige Ja-Stimmen als Nein-Stimmen vorliegen. Im Falle von Verfassungsänderungen soll ein Volksentscheid dann Erfolg haben, wenn die Ja-Stimmen in der Mehrheit sind und mindestens 25 % der Stimmberechtigten entsprechen. Des Weiteren soll eine umfassende Information der Bürgerinnen und Bürger zum Abstimmungsgegenstand erfolgen und die Zusammenlegung von Wahlen und Abstimmungen ermöglicht werden.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 5):

Die bisher geltenden Beschränkungen der Volksinitiative in den Sachbereichen Dienst- und Versorgungsbezüge, Abgaben und Personalentscheidungen sollen entfallen. Volksinitiativen zu Personalentscheidungen sind allerdings nur möglich, wenn die Zuständigkeit



des Landtages gegeben ist, wie z.B. bei der Wahl des Ministerpräsidenten, der Verfassungsrichter, des Landesrechnungshofpräsidenten und bestimmter Landesbeauftragter.

In Zukunft sollen insbesondere finanzrelevante Initiativen zulässig sein, denn nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Brandenburg zur derzeitigen Regelung sind von dem bisherigen Ausschluss auch solche Initiativen erfasst, „die zu gewichtigen staatlichen Ausgaben führen und sich unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtgefüge des Haushalts und der weiteren Umstände des Falles als wesentliche Beeinträchtigung des parlamentarischen Budgetrechts darstellen“ (vgl. Urteil vom 20. September 2001, Az. 57/00). Im Hinblick darauf sollen lediglich Initiativen zum Haushaltsgesetz unzulässig bleiben, da diese in die Budgethoheit des Parlaments eingreifen würden.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Um die Sammlung von Unterschriften für Volksbegehren zu vereinfachen, wird die Eintragsfrist von vier auf sechs Monate verlängert. Die Verlängerung ermöglicht eine intensive und zugleich abwägende öffentliche Diskussion.

Zu Nummer 3 (§ 15):

Durch die Änderung des § 15 wird die freie Sammlung von Unterschriften auch bei Volksbegehren eingeführt, indem den Vertretern der Volksinitiative die Möglichkeit eingeräumt wird, die amtlichen Unterlagen für das Volksbegehren, die auch in den Abstimmungsbehörden vorliegen, beim Landesabstimmungsleiter anzufordern. Die Ergänzung in Absatz 1 soll sicherstellen, dass sowohl bei der Eintragung in Abstimmungsbehörden als auch bei der freien Sammlung den Eintragungsberechtigten der Wortlaut der Volksinitiative bekannt ist. In Absatz 3 wird die Verpflichtung der Abstimmungsbehörden gestrichen, die Eintragungsberechtigung zu prüfen, da dies auch bei der freien Sammlung nicht verlangt wird. Dies wäre Privatpersonen letztlich nicht zuzumuten. Dadurch möglicherweise entstehende Fehler bei der Identität der Unterzeichnenden werden hingenommen.

Zu Nummer 4 (§ 17):

Es wird klargestellt, dass die Eintragung sowohl bei jeder Abstimmungsbehörde als auch in freier Sammlung vorgenommen werden kann. Eine Beschränkung auf die örtlich zuständige Abstimmungsbehörde ist nicht mehr notwendig, da die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen nicht mehr von den örtlichen Abstimmungsbehörden, sondern zentral durch den Landesabstimmungsleiter durchgeführt werden soll (vgl. § 19 Absatz 2 und § 21 Absatz 2). Für das Verfahren in den Abstimmungsbehörden wird die Legaldefinition „amtliche Sammlung“ eingeführt.

Zu Nummer 5 (§ 18):

Da bei der freien Sammlung eine Identitätsprüfung nicht verlangt wird (s. o. Begründung zu § 17), wird auf eine entsprechende Anforderung bei der amtlichen Sammlung ebenfalls verzichtet. Dadurch soll eine unterschiedliche Behandlung der Stimmberechtigten vermieden werden.

Zu Nummer 6 (§ 19):

Die Streichung der Nummer 6 in Absatz 1 ergibt sich als Folge aus der Einführung der freien Sammlung. Die Prüfung der Gültigkeit der in amtlicher und freier Sammlung zusammengetragenen Eintragungen wird insgesamt dem Landesabstimmungsleiter zugewiesen. Dies dient der Straffung des Überprüfungsverfahrens. Für die Aufgabenbündelung beim Landesabstimmungsleiter spricht zudem, dass der Landesabstimmungsleiter ohnehin eine vollständige Sichtung aller Unterschriften vornehmen muss, da nur so die bei der amtlichen und freien Sammlung theoretisch möglichen Mehrfachunterschriften festgestellt werden können. Daher erscheint es sachgerecht, keinen Unterschied zwischen Amtsein-

tragung und freier Sammlung zu machen. Unter Nutzung des neuen Landesmelderegisters müsste diese zentrale Prüfung auch technisch mit vertretbarem Aufwand realisierbar sein.

Zu Nummer 7 (§ 20):

Da die Stimmberechtigung von den Abstimmungsbehörden nicht mehr geprüft wird, entfallen die Anwendungsfälle für den in § 20 geregelten Rechtsbehelf.

Zu Nummer 8 (§ 21):

Da die Abstimmungsbehörden keine Überprüfungsfunktion mehr wahrnehmen, ist eine Überprüfung und Zusammenfassung durch die Kreisausschüsse nicht mehr erforderlich. Eine Übermittlung über die Kreisausschüsse an den Landesabstimmungsleiter erscheint überflüssig. Um eine Rückdatierung von Unterschriften zu verhindern, sind die Listen der freien Sammlung dem Landesabstimmungsleiter bis zum Ende der Eintragsfrist zuzuleiten. Später eingehende Listen werden nicht mehr berücksichtigt (Absatz 1).

Die Prüfung durch den Landesabstimmungsleiter ist im Einzelnen im neuen Absatz 2 geregelt. Als Stichtag wird das Ende der Eintragsfrist festgelegt. Zudem erhält er das ausdrückliche Recht, sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Landesmelderegisters zu bedienen. Dies erscheint sachgerecht und ermöglicht eine schnelle und zuverlässige Prüfung. Zugleich wird die mit Blick auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 ff.) notwendige gesetzliche Grundlage geschaffen für den durch Verwendung, Bearbeitung und vorübergehende Speicherung notwendigen Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts.

Absatz 7 entfällt, soweit er Aufgaben des Kreisabstimmungsausschusses regelt. Das Recht des Landesabstimmungsausschusses, offensichtliche Unrichtigkeiten zu berichtigen, ist nunmehr in Absatz 3 geregelt.

Zu Nummer 9 (§ 26):

Durch den Vorbehalt wird der in § 34 neu geregelten Möglichkeit Rechnung getragen, im Falle anstehender landesweiter Wahlen (zum Bundestag, Landtag oder Europäischen Parlament) innerhalb der nächsten sechs Monate die Abstimmung über den Volksentscheid damit zu verbinden.

Zu Nummer 10 (§ 34):

Durch die Zusammenlegung des Volksentscheids mit einer landesweiten Wahl soll die Beteiligung am Volksentscheid erhöht werden. In einem solchen Fall kann die Abstimmung – auf Antrag der Vertreter der Volksinitiative – bis zu sechs Monate nach dem Vorliegen der Voraussetzungen für einen Volksentscheid hinausgeschoben werden. Für die Abstimmung wird ein organisatorischer Vorlauf von zwei Monaten geregelt.

Zu Nummer 11 (§ 36):

Um einen gründlichen öffentlichen Diskussionsprozess zu ermöglichen, sollen die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert werden. Dazu erhalten sie nicht nur den Wortlaut des Textes (Gesetzentwurf oder sonstige Vorlage) über den sie abzustimmen haben, sondern auch die für und gegen den Volksentscheid sprechenden Argumente der Vertreter der Volksinitiative, der Landesregierung und des Landtags. Um die Kosten gering zu halten, wird die Handreichung zusammen mit der Benachrichtigung über die Eintragung im Verzeichnis der Stimmberechtigten verschickt. Der Landesabstimmungsleiter erstellt die amtliche Mitteilung auf der Grundlage von Stellungnahmen der Vertreter, der Landesregierung und des Landtages, die deren wesentliche Argumente enthalten. Die jeweiligen

Argumente sollen in gleichem Umfang dargestellt werden und in kurzer, gedrängter Form formuliert sein.

Zu Nummer 12 (§ 50):

Die bisherige Anforderung, dass ein Volksentscheid nur angenommen ist, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten zugestimmt hat, entfällt.

Zu Nummer 13 (§ 61):

Die Verfassungsänderung ist angenommen, wenn ihr mit Mehrheit der gültigen Stimmen zugestimmt worden ist und diese Mehrheit mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Personen entspricht.

## Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die erforderlichen Folgeänderungen im Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG).

Zu Nummer 1 (§ 29):

Die Regelung betrifft die Befugnis der örtlichen Meldebehörden, automatisierte Abrufe von anderen Behörden bzw. öffentlichen Stellen zu erfüllen. Mit dem neuen Absatz 2 wird klargestellt, dass, über die im VAGBbg neu eingeführte Möglichkeit zur Nutzung des Landesmelderegisters hinaus, der Landesabstimmungsleiter auch auf die einzelnen örtlichen Melderegister im automatisierten Abruf zurückgreifen kann. Dies ist notwendig, da derzeit noch nicht feststeht, ab welchem Zeitpunkt das Landesmelderegister zuverlässig technisch zur Verfügung steht. Ohne diese Regelung könnten mögliche technische oder organisatorische Probleme bei der Einrichtung des Landesmelderegisters die Durchführung des Überprüfungsverfahrens durch den Landesabstimmungsleiters erheblich beeinträchtigen und verzögern.

Die Ergänzung um die Daten gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 BbgMeldeG ist zur Feststellung der Anzahl der Stimmberechtigten notwendig, die der Landesabstimmungsleiter gem. § 21 Absatz 2 VAGBbg (n. F.) zu ermitteln hat.

Zu Nummer 2 (§ 38):

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen für den Inhalt des Landesmelderegisters und die erforderliche Datenübermittlung an den Landesabstimmungsleiter. Ferner wird durch die Ergänzung um die Daten gem. § 3 Absatz 2 Nr. 1 BbgMeldeG gewährleistet, dass auch das Landesmelderegister die zur Feststellung der Stimmberechtigung, die an die Wahlberechtigung gekoppelt ist, notwendigen Informationen enthält.

Zu Nummer 3 (§ 39):

Die redaktionelle Folgeänderung in § 39 Absatz 2 BbgMeldeG gewährt der Registerbehörde des Landesmelderegisters (= ZIT-BB) eine der Regelung des § 21 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg (n. F.) korrespondierende Übermittlungsbefugnis der benötigten Daten aus dem Landesmelderegister.

## Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.